



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 20.03.2020

Name Schmidt, Vera (VM)

Durchwahl +49 (0711) 231-3633

E-Mail Vera.Schmidt@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3945.40/199

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik
beim Regierungspräsidium Tübingen

 Erlass zur Festlegung eines landesweit einheitlichen Vorgehens bei lärmtechnischen Messungen von Straßendeckschichten

Anlagen
Bestehende DStrO-Werte

Allgemeines

- (1) Lärmtechnische Messungen sind erforderlich, wenn diese durch einen Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.
Bei Untersuchungs- oder Pilotstrecken sind entsprechende Messungen erforderlich, wenn die lärmtechnischen Eigenschaften der Straßendeckschicht von bautechnischem Interesse sind. Dies gilt unabhängig davon, ob Messungen ausdrücklich im Zuge der Genehmigung vorgeschrieben wurden.
- (2) Lärmtechnische Messungen sind zudem erforderlich, wenn bei einer Lärmsanierungsmaßnahme eine Straßendeckschicht zum Einsatz kommt, deren Anwendung in diesem Rahmen vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg in den Schreiben vom 17.07.2015, Az.: 2-3945.40/90 sowie vom 16.08.2012, Az.: 23-3945.22/78 geregelt ist. Dies trifft auf folgende Straßendeckschichten zu:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- AC D LOA
- SMA LA
- SMA 8 bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 bis 50 km/h
- AC 8 bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 bis 50 km/h

Beim Einsatz der genannten Straßendeckschichten im Rahmen der Lärmsanierung sind die „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten aus AC D LAO und SMA LA“ (E LA D) gemäß den Ausführungen in den genannten Schreiben zu berücksichtigen.

- (3) Bei folgenden Straßendeckschichten sind keine Messungen erforderlich. Nach Einführung der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ in der Fassung von 2019 (RLS-19) kann auf die in dieser Richtlinie verankerten vergleichbaren Werte Bezug genommen werden.

- **DSH-V 5** nach ZTV BEA-StB 09/13
- **AC 5** nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 60 km/h
- **AC 11** nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 60 km/h
- **Betone** nach ZTV Beton-StB 07 mit Waschbetonoberfläche bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 60 km/h
- **lärmarmem Gussasphalt** nach ZTV Asphalt-StB 07/13, Verfahren B bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von > 60 km/h

- (4) Messungen sind zudem erforderlich, wenn eine lärmmindernde Wirkung zu erwarten ist und diese öffentlichkeitswirksam kommuniziert wird. So wären Messungen bei öffentlich in Aussicht gestellter Lärminderung aktuell beispielsweise erforderlich bei:

- DSH-V 8
- Offenporiger Gussasphalt (PMA)

- (5) Messungen sind zu folgenden Zeitpunkten erforderlich
- vor Baubeginn
 - vor Abnahme
 - vor Ablauf der Gewährleistung
 - vier Jahre nach Ablauf der Gewährleistung
 - acht Jahre nach Ablauf der Gewährleistung
- (6) Sind bestimmte Messzeitpunkte durch Planfeststellungsbeschlüsse oder die Genehmigung von Untersuchungs- und Pilotstrecken vorgegeben, kann von dem unter (5) beschriebenen Standardzeitpunkten abgewichen werden. Der Abstand zwischen zwei Messungen soll mind. zwei Jahre und max. fünf Jahre betragen.
- (7) Bei den lärmtechnischen Messungen und der anschließenden Berechnung der lärm mindernden Wirkung der Straßendeckschicht sind die „Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten“ (TP KoSD-19) oder entsprechenden Nachfolgewerke zu berücksichtigen. Aktuell sind somit jeweils Messungen nach der SPB- und der CPX-Methode erforderlich.

Für die Beurteilung der lärm mindernden Wirkung eines einzelnen Straßenabschnitts sind individuelle Korrekturwerte entsprechend Gleichung 12 und 13 der TP KoSD-19 maßgeblich. Beim Vergleich mit offiziell festgelegten Korrekturwerten ist zu beachten, dass individuelle Korrekturwerte geringere Sicherheitszuschläge beinhalten und somit in der Regel eine höhere Lärminderung anzeigen sollten.

- (8) Die Ergebnisse durchgeführter Messungen sind in der Lärmschutz-Datenbank einzutragen (siehe Erlass vom 04.04.2018, Az.: 23-3942.35/103). Eine Kopie der Dokumentation der Messung ist in digitaler Form an das Referat 23 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg sowie das Referat 91 der Landesstelle für Straßentechnik zu übersenden.

- (9) Zusammenfassungen von Daten zu Messungen der lärmindernden Wirkung spezieller Straßendeckschichten können zukünftig beim Referat 91 der Landesstelle für Straßentechnik bezogen werden.
- (10) Die zuvor getroffenen Vorgaben sind bei entsprechenden neuen Maßnahmen sowie bei Maßnahmen, deren Bau im Verlauf der letzten vier Jahre begonnen wurde, zu berücksichtigen.

Schlussbestimmungen

- (11) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 04 Straßenbefestigung im Sachgebiet 04.4 Bauweisen, sowie im Sachgebiet 12 Umweltschutz im Sachgebiet 12.1 Lärmschutz eingestellt.
- (12) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die nachgeordneten Dienststellen in geeigneter Form zu unterrichten.

gez. Uhlmann

Anlage zum Erlass zur Festlegung eines landesweit einheitlichen Vorgehens bei Messungen der lärmindernden Wirkung spezieller Straßendeckschichten vom 20.03.2020, Az. 2-3945.40/199

Werte für <= 60 km/h

Belagsart	Lärmvorsorge und -sanierung			Lärmsanierung
	DStrO-Wert bei v = 30 km/h	DStrO-Wert bei 40 km/h	DStrO-Wert bei 50 km/h	Festlegung VM bei < 60 km/h
Betone oder Geriffelte Gussasphalte	1	1,5	2	
Pflaster mit ebener Fläche	2	2,5	3	
Sonstige Pflaster	3	4,5	6	
SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3				-2
AC 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3				-2
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D				-3
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus SMA LA 8 nach E LA D				-3
SMA 5 LA nach E LA D				-3

Werte für > 60 km/h

Belagsart	Lärmvorsorge und -sanierung	Lärmsanierung
	DStrO-Wert bei > 60 km/h	Festlegung VM bei > 60 km/h
SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2	
SMA 11 nach ZTV BEA-StB 07/13 Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2	
AC 5 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2	
AC 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2	
AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3	-2	
Offenporiger Asphalt aus PA 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13	-4	
Offenporiger Asphalt aus PA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13	-5	
Betone nach ZTV Beton-StB 07 mit Waschbetonoberfläche	-2	
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus AC D LOA nach E LA D		-4
Lärmtechnisch optimierter Asphalt aus SMA LA 8 nach E LA D		-4

Gesetzlich verankert über RLS 90; für Lärmvorsorge, Lärmsanierung und in anderen Fällen anwendbar; Messungen nicht erforderlich.

Siehe Schreiben vom 17.07.2015, Az. 2-3945.40/90; nicht bei Lärmvorsorge anwendbar; Messungen erforderlich.

Siehe Schreiben vom 16.08.2012, Az.:29-3945.22/78; nicht bei Lärmvorsorge anwendbar; Messungen erforderlich.